

**Vorprüfung  
der Umweltverträglichkeit  
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen des planrechtlichen Verfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1–542-1011–K154.02  
Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen, Am Schölerberg 1,  
49082 Osnabrück  
Baugrundstück: Kreisstraße K 154,  
Gemeinden Merzen, Gemarkungen Südmerzen, und  
Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung Lintern  
Abschnitt 40, Station 0,083 bis Station 2,598

**Kreisstraße K 154 – Radwegneubau von K 108 bis L 70**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar auf die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft. Das Vorhaben liegt im Überschwemmungsgebiet „Weeser Aa“. Zudem befindet sich im Plangebiet eine geschützte Wall- und Strauchhecke. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Durch das Vorhaben ist ein nennenswertes Abfallaufkommen nicht zu erwarten. Das Grundwasser wird durch das Vorhaben nicht tangiert. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Durch das Vorhaben werden überwiegend vorbelastete Straßenseitenflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft versiegelt oder vorübergehend in Anspruch genommen. Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche sind daher nicht denkbar.

**Schutzgut Boden:**

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 1,74 ha in Anspruch genommen, wovon ca. 7.000 m<sup>2</sup> vollständig versiegelt werden, so dass alle Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Zudem werden weitere Flächen teilversiegelt oder baubedingt temporär in Anspruch genommen.

Es handelt sich um ein straßenbegleitendes Vorhaben, bei dem bereits eine gewisse Vorbelastung des Bodens durch die bestehende Straße zu erwarten ist. Zudem stellt der zu beanspruchende Boden keinen schutzwürdigen Boden und ebenfalls keinen besonders verdichtungsempfindlichen Boden dar. Ferner wird die Inanspruchnahme von Böden auf ein Mindestmaß reduziert. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist durch die Anwendung der DIN 19639 sowie über die DIN 18300 und über die DIN 18915 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

**Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Durch das Vorhaben werden Teile einer Wallhecke überplant. Darüber hinaus soll eine ca. 290 m lange Strauchhecke auf den Stock gesetzt und anschließend um ca. 3 m versetzt werden.

Die ca. 70 m lange Wallhecke wird im landkreiseigenen Wallheckenkataster mit dem Zusatz „Baumreihe auf undeutlichem, fast fehlendem Wall mit fehlender Strauchschicht“ geführt. Die Baumschicht stellt sich aus einigen Kiefern, Eichen und Birken dar, die einen mittleren

Brusthöhendurchmesser von 40 cm aufweisen und die augenscheinlich keine Höhlen enthalten. Die Krautschicht besteht überwiegend aus Gräsern, die für Wallhecken typischen Magerkeitszeiger fehlen vollständig. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt ist aufgrund der schlechten Ausprägung der Wallhecke im Vergleich mit anderen Wallhecken im Umfeld des Plangebietes nicht ersichtlich.

Nordwestlich der zuvor beschriebenen Wallhecke verläuft eine ca. 3 m breite Strauchhecke auf einer Länge von rund 290 m parallel zur K 154. Zwischen Hecke und Straße befindet sich ein ca. 3 m breiter Saum mit Straßenseitengraben, östlich grenzt eine konventionell genutzte Ackerfläche an die Hecke an. Die Hecke besteht aus heimischen Sträuchern (Hasel, Weißdorn, Schlehe, Holunder, Schneeball) und hat eine durchschnittliche Höhe von 3,5 m. Ältere Gehölze oder sogenannte „Überhälter“, die ganzjährig geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätte beherbergen könnten, fehlen vollständig. Eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt ist aufgrund der schlechten Ausprägung der Strauchhecke sowie aufgrund der Vorbelastung (Straße, Acker) im Vergleich zu anderen Gehölzstrukturen im Umfeld des Plangebietes nicht ersichtlich. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut unerheblich.

#### Schutzgut Landschaft:

Der Radweg wird parallel zu einer vorhandenen Straße geplant und verläuft überwiegend durch eine flurbereinigte Agrarlandschaft. Am Straßenrand stehen weitere Gehölze in großer Zahl, sodass die Entnahme einzelner Gehölze keine wesentliche Auswirkung auf das Landschaftsbild hat.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile:

Die betroffene Wallhecke ist nach § 22 Abs. 3 Satz 1 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) geschützt. Die Strauchhecke ist nach der Hecken- und Baumreihenverordnung des Landkreises Osnabrück geschützt.

Im Zuge der Radwegplanung werden Wallheckenabschnitte in Anspruch genommen. Dabei wurde die Linienführung des Radweges sowie die Radwegbreite so gewählt, dass möglichst wenig in die vorhandenen Wallhecken eingegriffen wird. Alternativen sind nicht gegeben. Die Auswirkung des Vorhabens auf die geschützte Wallhecke ist dann erheblich, wenn das Schutzziel der Norm durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird. Eine Beseitigung oder Beeinträchtigung der Wallhecke ist dann verboten, wenn der Eingriff nicht nach §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als rechtmäßig einzustufen ist. Für die vorliegende Radwegeplanung wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dessen Rahmen die Eingriffsregelung nach § 14 BNatSchG bearbeitet wird und auch die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG dargestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass die Beseitigung von Wallhecken im Zuge der Planung mit dem § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG vereinbar ist und demzufolge keine Erheblichkeit vorliegt.

Bezüglich des zu versetzenden Abschnittes der Strauchhecke, welche über die „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im Landkreis Osnabrück“ unter Schutz gestellt ist, liegt ebenfalls keine Erheblichkeit vor. Die Strauchhecke wird für die Umsetzung des Vorhabens nicht vollständig beseitigt. Diese wird vielmehr auf den Stock gesetzt und anschließend um ca. 3 m versetzt. Dadurch kann sich die Strauchhecke mittelfristig und in unmittelbarer Eingriffsnähe regenerieren. Bei der Umsetzung dieser Verminderungsmaßnahme ist die Auswirkung auf die besonders geschützte Strauchhecke als unerheblich einzustufen.

#### Überschwemmungsgebiet:

Erhebliche, nachteilige Auswirkungen können ausgeschlossen werden, da der Retentionsausgleich belegbar funktioniert und der Abfluss im Hochwasserfall nicht relevant beeinflusst wird.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Osnabrück, den 16.02.2022**

**Landkreis Osnabrück**  
Fachdienst Straßen  
Die Landrätin  
i. A. Bergmann